

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce

(nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gesamtverbandes Kunststoffverarbeitende Industrie (GKV) e.V. – Stand 01.01.2002)

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gesellschaft Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce, nachfolgend auch „Verkäufer“ oder „Lieferer“ genannt, bilden untrennbaren Bestandteil und wesentliches Erfordernis aller Verträge der Gesellschaft Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce insb. über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen. Sie gelten für alle gegenseitigen Geschäftsverhältnisse, soweit durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien nicht ausdrücklich anders bestimmt wird. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für alle Vertragspartner verbindlich, insbesondere „Käufer“, nachfolgend auch „Besteller“ genannt, an welche die Gesellschaft Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce auf Grund von Verträgen bzw. Bestellungen die Ware liefert. Für Subjekte gemäß dem Verbraucherschutzgesetz gelten diese Bedingungen erst wenn sie dem Gesetz nicht widersprechen.

## I. Anwendung

1. Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen sollen in Schriftform erfolgen. Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend/informativ, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte/Vertragsverhältnisse, bei denen ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie von dem Besteller früher akzeptiert/unterzeichnet wurden und daher den Parteien bekannt sind.
3. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, sie werden vom Lieferer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitige Mitwirkung zu leisten, um die ungültige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die in höchstmöglichem Maße dem durch die ungültige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck entspricht. Entsprechendes gilt auch für Vertragslücken.

## II. Preise

1. Die Preise gelten im Zweifel ab Werk (EXW EX WORKS) ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgeblichen Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich Lieferer und Besteller über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile für Formen verständigen. Wird eine solche Vereinbarung nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Mitteilung des Lieferers an den Besteller getroffen, kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten.
3. Ist die Anhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
4. Der Lieferer ist bei neuen Aufträgen (=Anschlußaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

## III. Liefer- und Abnahmepflicht

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellungen, soweit diese vereinbart, zu laufen.
2. Durch Be- oder Verarbeitung der Ware durch den Besteller im Auftrag des Lieferers bleibt das Eigentum an der Ware wie auch das Eigentumsvorbehalt des Lieferers an der Ware bestehen.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) der Ware im Eigentum des Lieferers mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller ist der Besteller auf Ersuchen verpflichtet, die Ware an den Lieferer auszuhandigen und in ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ist die Versetzung in den ursprünglichen Zustand nicht möglich oder zweckdienlich, haben sich die Vertragsparteien geeinigt, dass der Lieferer Eigentümer der neuen Sache wird und den Eigentumsvorbehalt zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Befriedigung aller seiner Ansprüche haben wird. Zu der von dem Lieferer gelieferten Ware hat er Eigentumsvorbehalt im Sinne dieser Bedingungen.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der

Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferers gemäß den Absätzen 2 und 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

5. Für den Fall der Weiterveräußerung der Ware tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige berechtigten Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten gemäß § 554 des slowakischen HGB an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung (auch Bearbeitung, Verbindung, Vermischung u.ä) gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
7. Übersteigt der Wert für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet, so dass der Umfang von 10% nicht überschritten wird.
8. Pfändungen, andere Einziehung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
9. Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen einen Rücktritt des Lieferers vom Vertrag dar. Der Rücktritt des Lieferers vom Vertrag ist zum Zeitpunkt dessen Zustellung an den Besteller wirksam. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Verkaufserlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenem Gewinn, bleiben vorbehalten.

## IV. Mängelhaftung für Sachmängel

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Besteller auf Antrags des Bestellers vom Lieferer zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheits- und Ausführungsgarantie auszulegen.
2. Wenn der Lieferer den Besteller außerhalb seiner Vertragsleistung bzw. über den Rahmen des Vertrags hinaus beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.
3. Der Lieferer haftet nicht für Warenmängel, über welche der Besteller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kenntnis hatte oder unter Berücksichtigung der Umstände, zu welchen der Vertrag geschlossen wurde, Kenntnis haben musste, es sei denn die Mängel betreffen die Beschaffenheit der Ware, welche die Ware gemäß dem Vertrag haben sollte. Ansprüche aus Warenmängeln und Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich beim Lieferer geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen wie auch in anderen Fällen, soweit nichts anderes vereinbart, hat der Besteller dem Verkäufer einen Bericht über Warenmängel bzw. Mängelrüge spätestens binnen 12 Monaten nach Warenlieferung bzw. Wareneingang in den im Vertrag definierten Bestimmungsort zu erstatten. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese. Das Recht des Bestellers aus Warenmängeln kann in einem Gerichtsverfahren nicht zuerkannt werden, falls der Besteller dem Lieferer über die Warenmängel innerhalb der genannten Fristen keinen Bericht erstattet.
4. Bei begründeter Mängelrüge – wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen – ist der Lieferer zur Nacherfüllung/Mängelbeseitigung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce

(nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gesamtverbandes Kunststoffverarbeitende Industrie (GKV) e.V. – Stand 01.01.2002)

schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Besteller berechtigt, Kaufpreisminderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann vom Vertrag nicht zurücktreten, falls er die Mängel dem Lieferer nicht rechtzeitig mitgeteilt hat. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem durch den Mangel verursachten entstandenen Schaden bestehen nur im Rahmen der Regelbedingungen zu VII. Ersetzte Warenteile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zurückzusenden.

5. Eigenmächtiges Nacharbeiten bzw. anderweitige Beseitigung der Mängel durch den Besteller wie auch unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
6. Üblicher Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch zieht keine Mängelansprüche nach sich.

## V. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Falls der Lieferer seine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt, hat er der anderen Partei den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, es sei denn er weist nach, dass die Pflichtverletzung durch die die Haftung ausschließenden Umstände verursacht wurde. Für einen die Haftung ausschließenden Umstand wird ein Hindernis gehalten, das unabhängig von dem Willen des Lieferanten eingetreten ist und ihn an der Erfüllung der Pflicht hindert, falls vernünftig nicht vorausgesetzt werden kann, dass der Lieferer dieses Hindernis oder dessen Folgen vermeidet oder überwindet, und weiter, dass er zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung dieses Hindernis voraussieht. Der Schadensersatz, zu welchem der Lieferer verpflichtet ist, wird jedoch durch Vereinbarung der Parteien auf einen vorhersehbaren, für den betreffenden Vertrag charakteristischen Schaden maximal bis zur Höhe des sich aus dem Auftrag ergebenden Entgeltes pauschalisiert bzw. eingeschränkt, für den Fall, dass die Höhe des Schadens diese Grenze überschreitet.

## VI. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind . (Euro) ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
2. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar mit 2 % Skonto/Abzug innerhalb 14 Tagen sowie ohne Skonto/Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Nachlass/Skonto gewährt.
3. Bei Nichtbezahlung der Rechnung im vereinbarten Zahlungstermin (ordnungsgemäß und rechtzeitig) werden dem Besteller die Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet. Der Anspruch des Lieferers auf Ersatz des durch Verzug mit der Erfüllung der Geldverbindlichkeit verursachten Schadens wird dadurch nicht berührt.
4. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln seitens des Lieferers bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Der Besteller kann nur eine fällige Forderung aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Auch Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit / Finanzlage des Bestellers begründen, haben nach deren Mitteilung seitens des Lieferers die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Der Lieferer in diesen Fällen ebenso berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

## VII. Formen (Werkzeuge)

1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen/Vorbereitungen/Leistungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Lieferer zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.
2. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferer Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferer selbst

oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferer ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zu Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.

3. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz und Nutzung berechtigt, alles kostenlos. Der Lieferer hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.
4. Bei bestellereigenen Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung/Verantwortung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht im vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

## VIII. Materialbeistellungen

1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten ggf. Schäden auch für Fertigungsunterbrechungen.

## IX. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

1. Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferer wird den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen (Ansprüche Dritter ohne Anspruch auf Gegenleistung seitens des Lieferers zu begleichen oder zu bezahlen) und Dritten oder dem Lieferer den Ersatz des etwaigen entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferer – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten.
2. Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch des Bestellers zurückgesandt, sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Versendung des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
3. Dem Lieferer stehen die Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
4. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese Nr. VI entsprechend.

## X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.
2. Gerichtsstand richtet sich nach dem geltenden Recht der Slowakischen Republik.
3. Es gilt ausschließlich die Rechtsordnung der Slowakischen Republik und der Vertrag unterliegt dem Handelsgesetzbuch. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce**

(nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gesamtverbandes Kunststoffverarbeitende Industrie (GKV) e.V. – Stand 01.01.2002)

vom 11. April 1980 über den nationalen Warenkauf (Wien, 11.4.1980) ist ausgeschlossen.

Hiermit bestätigen wir, dass die oben angeführten Bedingungen Grundlage des Geschäftsverhältnisses mit der Gesellschaft Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce bilden.

---

Unterschriften und Stempel, den..... in .....